

**S A T Z U N G**  
**über die Form der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachung**  
**(BEKANNTMACHUNGSSATZUNG) der Stadt Frankenberg/Sa.**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für die Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl. S.301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (Sächs.GVBl. Nr. 1/98 S.19) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 21.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachung**

---

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Frankenberg/Sa. einschließlich ihrer Ortsteile erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmung bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Frankenberg/Sa..

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist über eine Bekanntmachungsbescheinigung oder auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

**§ 2**

**Ortsübliche Bekanntmachung**

---

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntmachung" erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nicht anderes bestimmt ist, durch Anschlag an folgenden "Verkündungstafeln" (Anschlagtafeln und Schaukästen):

*Stadt Frankenberg/Sa.*

*Markt 15 - Rathausdurchgang*

*Ortschaft Sachsenburg/Irbersdorf*

*an der ehemaliges Schule Sachsenburg*

*Ortschaft Altenhain*

*Bürgerhaus*

*Ortschaft Langenstriegis*

*ehemaliges Gemeindeamt Langenstriegis*

*Ortschaft Dittersbach*

*Spritzenhaus Gasthof "Zur Linde"*

*Ortschaft Mühlbach/Hausdorf*

*ehemaliges Gemeindeamt Mühlbach*

(2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 (drei) Tagen.

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist über eine Bekanntmachungsbescheinigung oder auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(4) Bei Veröffentlichungen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) und des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) ist unter „ortsüblicher Bekanntmachung“ immer die „öffentliche Bekanntmachung“ zu verstehen.

### § 3

#### **Not- und Ersatzbekanntmachung**

---

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht im Amtsblatt der Stadt Frankenberg/Sa. oder in der durch Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebenen Form veröffentlicht werden können, werden ortsüblich im Schaukasten der Stadtverwaltung Frankenberg/Sa., Markt 15 sowie an den in § 2 (1) dieser Satzung genannten "Verkündungstafeln" der Ortschaften Sachsenburg, Irbersdorf, Altenhain, Langenstrießis, Dittersbach, Mühlbach und Hausdorf veröffentlicht. Nach Wegfall des Hindernisses ist die Bekanntmachung in ihrer vorgeschriebenen Form zu wiederholen.

(2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung (Straße, Hausnummer, Zimmernummer) niedergelegt werden. Hierauf muß in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muß mit Worten umschrieben werden.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

---

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 17.04.1998 einschließlich ihrer 1. und 2. Änderungssatzung vom 24.02.1999 bzw. 16.09.1999 außer Kraft.

Frankenberg, den 23.06.2000

Köhler  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)